



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 13/2009

Düsseldorf, den 27. Mai 2009

- Seite 2 Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Germanistik im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Mai 2009
- Seite 3 Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Dritten Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 19. Mai 2009

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Germanistik
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 04.05.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 21.04.2009 (GV.NRW. 2009 S. 224), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Germanistik im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31.01.2006 wird geändert wie folgt:

§ 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zu Beginn eines Sommer- als auch eines Wintersemesters aufgenommen werden."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21. April 2009.

Düsseldorf, den 04.05.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Satzung
zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
nach dem
Dritten Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW
(Hochschulzulassungsgesetz – HZG)
vom 19.05.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 01.01.2007 (GV.NRW. S. 474) i.V.m. §§ 2 Satz 2 und 3 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem HZG vom 02.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 werden folgende §§ 5, 6 und 7 eingefügt:

„§ 5

Besondere Bestimmungen für die örtliche Studienplatzvergabe

Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren der Universität gemäß § 3 Abs. 1 HZG vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages ausgewählt. Für sie werden in einem Auswahlverfahren bis zu zwei vom Hundert (aufgerundet) der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten.

Innerhalb der Quote erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation. Berücksichtigt werden kann nur, wer eine Durchschnittsnote von 2,8 oder besser erreicht hat.

Verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Hauptquote nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags hinzugerechnet.

§ 6

Auswahl und Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern

Bei der Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie innerhalb der Ranggruppe nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 („Ortswechsler“) und Nr. 4 („Quereinsteiger“) HZG wird der Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt.

Dazu wird der tatsächlich erreichte Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber miteinander verglichen. Zu diesem Zweck reichen Bewerberinnen und Bewerber Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnungsbescheide der zuständigen Prüfungsämter ein. Als Entscheidungsgrundlage dient ein fachgutachtliches Votum, das von der vom zuständigen Dekanat bestellten Person abgegeben wird. Bei gleichem oder annähernd gleichem Leistungsstand können Bewerberinnen und Bewerber mit der geringeren Fachsemesterzahl (innerhalb der Gruppe der Ortswechsler) vorrangig berücksichtigt werden.

§ 7

Antragsfristen bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen

Der Zulassungsantrag muß für das jeweilige Wintersemester bis zum vorangehenden 15. Juli bei der Universität, bei den in das Serviceverfahren einbezogenen Studiengängen bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Zentralstelle für Zulassungsverfahren der Hochschulen), eingegangen sein (Ausschlussfrist). Insoweit gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO NRW gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 VergabeVO NRW nicht.“

2. Der bisherige § 5 wird zu § 8.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.05.2009.

Düsseldorf, den 19.05.2009



Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil